

Stenographisches Protokoll

196. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 20. Dezember 1962

Tagesordnung

1. Angelobung der neuen Bundesräte
2. Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958
3. 6. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz
4. Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das erste Halbjahr 1963
5. Ausschußberganzungswahlen

Inhalt

Bundesrat

- Zuschrift des Präsidenten des Wiener Landtages: Wahl des Bundesrates Titze (S. 4776)
- Zuschrift des Präsidenten des Oberösterreichischen Landtages: Wahl der Bundesräte Dr. Iro und Hötzendorfer (S. 4776)
- Zuschrift des Präsidenten des Niederösterreichischen Landtages: Wahl der Bundesräte Mantler und Panzenböck (S. 4776)
- Zuschrift des Präsidenten des Tiroler Landtages: Wahl der Bundesräte Dr. Gschnitzer und Ing. Guglberger (S. 4776)
- Zuschrift des Präsidenten des Burgenländischen Landtages: Wahl des Bundesrates Kroyer (S. 4777)
- Angelobung der neuen Mitglieder des Bundesrates (S. 4777)
- Neuwahl des Büros für das erste Halbjahr 1963 (S. 4782)
- Schlußansprache des Vorsitzenden Hofmann-Wellenhof (S. 4784)

Personalien

- Entschuldigungen (S. 4775)

Bundesregierung

- Zuschriften des Bundeskanzlers Dr. Gorbach: Weiterbetrauung der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten (S. 4777)

Enthebung des Bundesministers Dipl.-Ing. Waldbrunner von der Fortführung der Leitung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft und Betrauung des Vizekanzlers DDr. Pittermann mit der Führung dieses Ministeriums (S. 4777)

Ausschüsse

Ausschußberganzungswahlen (S. 4783)

Verhandlungen

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 19. Dezember 1962: Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958

Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 4778)
kein Einspruch (S. 4778)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 19. Dezember 1962: 6. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz

Berichterstatter: Porges (S. 4778)
Redner: Dr. Haberzettl (S. 4779) und Müller (S. 4781)
kein Einspruch (S. 4782)

Eingebracht wurde

Anfrage der Bundesräte

Porges, Dr. Hertha Firnberg, Dr. Koubek, Novak und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Hilfe des Vereines „Gesellschaft zur Förderung wissenschaftlicher Forschung“ bei Steuerhinterziehung (124/J-BR/62)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Bundesräte Ing. Helbich und Genossen (106/A.B. zu 122/J-BR/62)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Ing. Helbich und Genossen (107/A.B. zu 121/J-BR/62)

Beginn der Sitzung: 12 Uhr

Vorsitzender Hofmann-Wellenhof: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 196. Sitzung des Bundesrates.

Zuerst begrüße ich den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister Proksch auf das herzlichste. (*Allgemeiner Beifall.*)

Das Protokoll der 195. Sitzung vom 27. Juli 1962 ist aufgelegen, unbeanständet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Anzenberger, Dr. Koref, Römer, Schober und Singer.

1. Punkt: Angelobung der neuen Bundesräte

Vorsitzender: Wir kommen gleich zur Angelobung der neuen Bundesräte.

Eingelangt sind Zuschriften der Landtagspräsidenten von Wien, Oberösterreich, Niederösterreich, Tirol und Burgenland.

4776

Bundesrat — 196. Sitzung — 20. Dezember 1962

Vorsitzender

Ich bitte die Frau Schriftführerin, diese zu verlesen.

Schriftührerin Rudolfine Muhr:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Handen des Herrn Parlamentsdirektors Dr. Roman Rosiczky.“

Der Wiener Landtag hat in seiner heutigen Sitzung über Vorschlag der Österreichischen Volkspartei

Herrn Landtagsabgeordneten Karl Titze, Landessekretär des ÖAAB, wohnhaft in Wien XIII., Bergheidengasse 18/VI/6, zum Mitglied des Bundesrates gewählt.

Diese Wahl ist notwendig geworden, da Herr Bundesrat Franz Gabriele sein Mandat mit Schreiben vom 20. d. M. im Hinblick auf seine bevorstehende Angelobung als Abgeordneter zum Nationalrat zurückgelegt hat.

Für die vom Land Wien entsendeten Mitglieder des Bundesrates wurde in der heutigen Sitzung folgende Reihung festgelegt:

1. Stelle: Otto Skritek
2. Stelle: Fritz Eckert
3. Stelle: Alfred Porges
4. Stelle: Rudolfine Muhr
5. Stelle: Ing. Rudolf Harramach, bisher an der 11. Stelle,
6. Stelle: Franziska Krämer
7. Stelle: Dr. Hertha Firnberg
8. Stelle: Albert Römer
9. Stelle: Dr. Friedrich Koubek
10. Stelle: Dr. Hans Thirring
11. Stelle: Karl Titze
12. Stelle: Friedrich Karrer

Wien, am 23. November 1962

Bruno Marek“

„Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.“

Auf Grund der Wahl in den Nationalrat haben die bisherigen Vertreter des Landes Oberösterreich im Bundesrat Ing. Leopold Helbich und Ernst Grundemann ihre Mandate mit Wirkung vom 3. Dezember 1962 zurückgelegt. Gleichzeitig haben auch die Ersatzmänner für diese beiden Mitglieder, Dr. Fritz Kretz und Siegmund Spiegelfeld, ihre Mandate zurückgelegt.

Der Oberösterreichische Landtag hat am 10. Dezember 1962 diese Zurücklegung zur Kenntnis genommen und an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder gemäß Artikel 35 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 an 1. Stelle Herrn Dr. Jörg Iro, Rechtsanwalt, Steinwand 21, Weyregg am Attersee, und an 3. Stelle Herrn Alois Hötzendorfer, Wandschaml 2, Post Rohrbach, als Vertreter des Landes Oberösterreich in den Bundesrat gewählt.

Als Ersatzmann für die 1. Stelle wurde Dr. Fritz Kretz, Direktor, Redl-Zipf 14, und als Ersatzmann für die 3. Stelle Siegmund Spiegelfeld, Schlüsselberg 1, Grieskirchen, gewählt.

**Der Erste Präsident:
Hödlmoser“**

„An den Vorsitzenden des Bundesrates Herrn Otto Hofmann-Wellenhof.“

Das Mitglied des Bundesrates Karl Fachleutner hat im Hinblick auf seine Berufung in den Nationalrat mit Erklärung vom 3. Dezember 1962 sein Mandat als Mitglied des Bundesrates zurückgelegt. Sein Ersatzmann, Herr Mathias Bierbaum, hat mit Erklärung vom 14. Dezember 1962 auf die hiedurch auf ihn übergangene Mitgliedschaft zum Bundesrat verzichtet.

In der Sitzung des Landtages vom 14. Dezember 1962 wurde an Stelle des Bundesrates Karl Fachleutner Herr Leopold Mantler, geboren 1919, Bauer und Gastwirt, wohnhaft in Groß Meisdorf 66, als Mitglied des Bundesrates und als Ersatzmann Herr Mathias Bierbaum, geboren 1916, Bauer, Neusiedl/Zaya, Hauptplatz 60, gewählt.

Durch die Wahl des Bundesrates Anton Wodica zum Abgeordneten des Nationalrates ist dessen Bundesratsmandat frei geworden. Das Ersatzmitglied Frau Maria Herrmann hat auf ihren Eintritt in den Bundesrat verzichtet.

In der Sitzung des Landtages vom 14. Dezember 1962 wurde an Stelle des Bundesrates Anton Wodica Herr Josef Panzenböck, Gemeindesekretär, geboren 10. 8. 1900, wohnhaft Waldegg 123, Bezirk Wr. Neustadt, als Mitglied, und Frau Maria Herrmann, Haushalt, Wr. Neustadt, Schützenweg 20, als Ersatzmann in den Bundesrat gewählt.

Die Kanzlei des Bundesrates, zu Handen des Herrn Parlamentsdirektors Dr. Roman Rosiczky, ist verständigt und ebenso das Bundeskanzleramt, Abteilung 2 a, Verfassungsdienst.

Tesar
Präsident“

„An die Parlamentsdirektion Wien.“

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1962 beschlossen:

An Stelle der durch Mandatsniederlegung ausgeschiedenen Mitglieder des Bundesrates Hermann Gaisbichler und Kommerzialrat Karl Marberger beziehungsweise der durch Verzicht auf die Einberufung ausgeschiedenen Ersatzmänner Direktor Dr. Anton Brugger und

Rudolfine Muhr

Abgeordneter Kommerzialrat Reinhold Unterweger werden gewählt:

Mitglieder:

1. Dr. Franz Gschnitzer, Universitätsprofessor, geboren 19. 5. 1899, wohnhaft Innsbruck, Weiherburggasse 23.
2. Ing. Herbert Guglberger, Postbeamter, geboren 29. 8. 1909, wohnhaft Solbad Hall, Herzog-Otto-Straße 4.

Ersatzmänner:

1. Dr. Anton Brugger, Direktor des Tiroler Bauernbundes, geboren 2. 11. 1912, wohnhaft Innsbruck, Karl Schönherr-Straße 9.
2. Maximilian Walch, Gendarmerie-Revierinspektor, geboren 29. 7. 1910, wohnhaft Kufstein, Mitterndorferstraße 18 a.

Der Landtagspräsident:

Johann Obermoser“

„An die Parlamentsdirektion Wien.

Der Burgenländische Landtag hat in seiner 39. Sitzung am 18. Dezember 1962 Herrn Franz Kroyer, geboren am 23. November 1901, Zemendorf, Präsident der burgenländischen Landwirtschaftskammer und Ökonomierat, zum Mitglied des österreichischen Bundesrates als ersten Vertreter des Burgenlandes gemäß Artikel 35 Bundes-Verfassungsgesetz gewählt.

Der Landtagspräsident:

Hautzinger“

Vorsitzender: Die neu entsandten Bundesräte sind im Hause erschienen. Ich werde daher sogleich ihre Angelobung vornehmen. Nach Verlesung der Gelöbnisformel wird die Frau Schriftührerin den Namensaufruf vornehmen. Die neuen Bundesräte werden bei Aufrufung ihres Namens die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche die Frau Schriftührerin um die Verlesung der Gelöbnisformel und anschließend um den Namensaufruf.

Schriftührerin Rudolfine Muhr verliest die Gelöbnisformel. — Nach Namensaufruf leisten die nachstehend angeführten Bundesräte die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“:

Gschnitzer Franz, Dr.
Guglberger Herbert, Ing.
Hötzendörfer Alois
Iro Jörg, Dr.
Kroyer Franz
Mantler Leopold
Panzböck Josef
Titze Karl

Vorsitzender: Ich begrüße die neuen Bundesräte herzlich in unserer Mitte. Erlauben Sie

mir, daß ich auch den aus dem Hause ausgeschiedenen Bundesräten unsere herzlichen Glückwünsche entbiete. Mit einer einzigen Ausnahme sind sie nunmehr als Abgeordnete zum Nationalrat tätig.

Eingelangt sind ferner zwei Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte die Frau Schriftührerin, diese zu verlesen.

Schriftührerin Rudolfine Muhr:

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beeche mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschließung vom 20. November 1962 auf Grund der ihm von mir zur Kenntnis gebrachten Demission die Bundesregierung gemäß Artikel 74 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ihres Amtes enthoben und gleichzeitig die Mitglieder der Bundesregierung gemäß Artikel 71 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 mit der Fortführung der bisher innegehabten Ämter beziehungsweise mich mit dem Vorsitz in der einstweiligen Bundesregierung betraut hat.

Ferner hat er über meinen Vorschlag gemäß Artikel 70 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 78 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Otto Kranzlmaier und Eduard Weikart sowie Dr. Ludwig Steiner und Landtagsabgeordneten Otto Rösch zu Staatssekretären ernannt und zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung

den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Otto Kranzlmaier dem mit der Fortführung der Geschäfte betrauten Bundesminister für Inneres,

den Abgeordneten zum Nationalrat Eduard Weikart dem mit der Fortführung der Geschäfte betrauten Bundesminister für Handel und Wiederaufbau,

Dr. Ludwig Steiner dem mit der Fortführung der Geschäfte betrauten Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und

den Landtagsabgeordneten Otto Rösch dem mit der Fortführung der Geschäfte betrauten Bundesminister für Landesverteidigung beigegeben.

Dr. Gorbach“

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beeche mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschließung vom 14. Dezember 1962, Zl. 11.164/62, über meinen Antrag gemäß Artikel 74 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Bundesminister Dipl.-Ing. Karl Waldburner von der Fortführung der Leitung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft enthoben hat.

4778

Bundesrat — 196. Sitzung — 20. Dezember 1962

Rudolfine Muhr

Gleichzeitig beehe ich mich bekanntzugeben, daß der Herr Bundespräsident mit Entschließung vom 14. Dezember 1962, Zl. 11.164/62, über meinen Vorschlag gemäß Artikel 71 in Verbindung mit Artikel 77 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den mit der Fortführung der Geschäfte betrauten Vizekanzler DDr. Bruno Pittermann bis zur Bildung einer neuen Bundesregierung mit der Führung der Verwaltung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft betraut hat.

Dr. Gorbach“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

2. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 19. Dezember 1962: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Muhr. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Rudolfine Muhr: Hohes Haus! Der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 19. Dezember 1962, welcher heute dem Hohen Hause zur Behandlung vorliegt, hat die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zum Inhalt.

In der Sitzung vom 15. Dezember 1961 hatte der Nationalrat ein Gesetz beschlossen, wonach der Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 3 v. H. auf 2 v. H., befristet mit Ende Dezember 1962, herabgesetzt wurde. Da zu erwarten ist, daß die gute Beschäftigungslage weiterhin anhält und daher mit einer größeren Arbeitslosigkeit nicht gerechnet werden muß, kann eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Gesetzesbestimmung bis Ende April 1963 vertreten werden.

Die hiefür notwendige Abänderung wird durch Artikel I im § 61 Abs. 1 und 2 des

Arbeitslosenversicherungsgesetzes vorgenommen, wo nunmehr an Stelle „Dezember 1962“ als Zeitangabe „April 1963“ gesetzt wird. Der Bund wird dadurch finanziell nicht belastet, denn das Bundesfinanzgesetz 1962 hat schon den gesenkten Arbeitslosenversicherungsbeitrag berücksichtigt, und die Geltungsdauer des Bundesfinanzgesetzes 1962 wurde bereits bis Ende April 1963 verlängert.

Im Artikel II wird bestimmt, daß dieses Bundesgesetz mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1963 in Kraft tritt.

Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.

3. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 19. Dezember 1962: Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (6. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: 6. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Porges. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Porges: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Im § 27 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes vom Dezember 1957 wird bestimmt, daß die Behörden der Bundesfinanzverwaltung vom Aufkommen an Gewerbesteuer für die Jahre 1958 bis 1962 einen Hundertsatz von 6 v. H. einzubehalten haben. Im gleichen Paragraphen wird in einem späteren Absatz bestimmt, daß für die Zeit ab 1. Jänner 1963 ein besonderes Bundesgesetz den Hundertsatz neu regeln wird.

Das Jahr 1962 geht zu Ende, daher ist es besonders im Hinblick darauf, daß das Budget für das Jahr 1963 noch nicht verabschiedet ist, notwendig, nun eine Verlängerung vorzunehmen. Das uns heute vorliegende vom Nationalrat beschlossene Gesetz sieht also vor, daß der Hundertsatz 6 v. H., der vom Aufkommen an Gewerbesteuer durch die Finanzbehörden einzubehalten ist, nunmehr

Bundesrat — 196. Sitzung — 20. Dezember 1962

4779

Porges

in seiner Geltung bis 30. April 1963 verlängert wird. Das ist die Bestimmung des Artikels I des uns heute vorliegenden Gesetzes.

Artikel II ändert den Absatz 5 des § 27 des Stammgesetzes ab. Es war vorgesehen, die Neuregelung ab 1. Jänner 1963 vorzunehmen. Dieses Datum muß nun auf 1. Mai 1963 geändert werden.

Artikel I und Artikel II sind die beiden essentiellen Artikel.

Artikel III bestimmt das Inkrafttreten mit 1. Jänner 1963.

Artikel IV setzt die Zuständigkeit des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Sozialministerium fest.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute vormittag mit diesem Beschuß des Nationalrates beschäftigt und mich ermächtigt, im Hohen Hause zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschuß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Haberzettl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Haberzettl (ÖVP): Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! In einigen Tagen werden es fünf Jahre sein, daß das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz geschaffen und dadurch eine Jahrzehntelange Forderung der gewerblichen Wirtschaft erfüllt wurde. Unser Altkanzler Ing. Julius Raab hat diese Forderung schon im Jahre 1936 erhoben, und durch die Schaffung dieses Gesetzes konnte die Not von zehntausenden alten Wirtschaftstreibenden zum Teil behoben, zumindest aber gemildert werden.

Es lohnt sich, auf die vergangenen fünf Jahre zurückzublicken. Aus dieser Rückschau ersehen wir den Wert des Gesetzes, und wir können auf die bisherigen Leistungen stolz sein.

Nach den Angaben der Versicherungsanstalt beziehen derzeit 71.000 Wirtschaftstreibende eine Pension, und zwar 45.000 Alterspensionen, 21.000 Witwenpensionen, 3000 Erwerbsunfähigkeitspensionen und 2000 Waisenpensionen. Die Durchschnittsrente bewegt sich um 600 S, ist also sehr niedrig, sodaß an 60 Prozent der Rentenempfänger noch Ausgleichszulagen bezahlt werden müssen. Dadurch erhöht sich die Rente für Einzelpersonen auf 750 S und für Verheiratete auf 1040 S.

Die Pflichtversicherten haben nach dem Gesetz für die Dauer der Versicherung 6 v. H. der Beitragsgrundlage zu leisten. Wie Sie aus dem Bericht des Herrn Berichterstatters gehört haben, wurde dieser Hundertsatz für die

Zeit von 1958 bis 1962 festgelegt, seine Gültigkeit läuft mit Ende des Jahres 1962 ab. Daher muß durch diese Novelle die finanzielle Sicherung des GSPVG. bis 30. April — in Analogie zum Budgetprovisorium — erstreckt werden.

Das Grundproblem der finanziellen Sicherung ist aber noch immer ungelöst. Im Gegensatz zur Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten leistet in der Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft der Unternehmer allein die Beiträge. Zur dauernden finanziellen Sicherung der Pensionsversicherung der Selbständigen streben die Selbständigen die volle Gewerbesteuer-Partnerleistung an, wie sie im ASVG. in der Form des Arbeitgeberbeitrages besteht. Wir glauben, die Berechtigung für dieses Streben aus der Tatsache ableiten zu dürfen, daß die Gewerbesteuer nur die gewerbliche Wirtschaft belastet und nur von ihr getragen wird. Wenn man bedenkt, daß die Gewerbesteuer seinerzeit ins Leben gerufen wurde, um armen und notleidenden Gewerbetreibenden zu helfen, sie aber heute eine ungeahnte Ausweitung erfahren hat und für andere Zwecke verwendet wird und die Grundsäule der Gemeindefinanzen darstellt, so ist diese Forderung wohl berechtigt, und wir werden diese Forderung schon bei den Verhandlungen über den neuen Finanzausgleich anmelden und darauf drängen, daß ein bestimmter Betrag aus der Gewerbesteuer für den genannten Zweck ausgeklammert wird. Gelingt es, über die Gewerbesteuerpartnerschaft eine dauernde finanzielle Sicherung zu erreichen, so wäre es möglich, die Leistungen nach dem GSPVG. allmählich jenen aus dem ASVG. anzugeleichen.

Daraus ergeben sich folgende Forderungen:

Seit 1. Jänner 1958 wurde für den Fall der dauernden Erwerbsunfähigkeit bei den Gewerbetreibenden die Erwerbsunfähigkeitsrente eingeführt. Wurde aber bei der Überprüfung der Erwerbsunfähigkeit festgestellt, daß diese nicht hundertprozentig ist, so wurde die Rente nicht zuerkannt, und der Betroffene mußte auf eine andere Beschäftigung umsatteln. Außerdem war auch der Nachweis der Bedürftigkeit notwendig.

Bei der 9. Novelle zum ASVG. wurde für die Arbeiter analog zur Regelung für die Angestellten die Berufsunfähigkeitsrente beschlossen, das heißt der Invaliditätsbegriff wurde den Verhältnissen bei den Angestellten angeglichen. Es ist daher eine Forderung der Wirtschaftstreibenden, bei der 7. Novelle zum GSPVG., die im Jahre 1963 kommen soll, neben der Erwerbsunfähigkeit einen neuen Versicherungsfall, nämlich die Berufsunfähigkeit, einzuführen.

4780

Bundesrat - 196. Sitzung - 20. Dezember 1962

Dr. Haberzettl

Als berufsunfähig gilt der Versicherte, wenn seine Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Menschen von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen herabgesunken ist. Außerdem soll bei der Zuerkennung der Erwerbsunfähigkeitspension die Bedürftigkeitsklausel wegfallen.

Zur Begründung dieser Forderung kann die gegenwärtige Judikatur herangezogen werden, die laut zweier Erkenntnisse des Oberlandesgerichtes Wien besagt, daß bei der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit auch zu prüfen ist, wieweit es einem langjährig selbstständig Tätigen im fortgeschrittenen Alter noch zumutbar ist, in eine völlig ungewohnte unselbständige Tätigkeit zu wechseln.

Die Unselbständigen haben bereits seit 1. Jänner 1961 die 14. Pension. Es wäre eine Verpflichtung aller Parteien im Parlament, auch für die Pensionisten der gewerblichen Wirtschaft diese 14. Pension zu beschließen.

Ähnlich wie im ASVG. soll auch eine zweite Bemessungsgrundlage geschaffen werden. Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor dem Stichtag gelegenen Versicherungsmonate in Betracht. Da aber viele Wirtschaftstreibende meist mit ihrer Hände Arbeit sich das Brot verdienen, ihre Arbeitskraft mit zunehmendem Alter nachläßt, das Einkommen sinkt, wird die Beitragsgrundlage geringer und daher für die Bemessung schlechter. Daher soll, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist, an Stelle der letzten zehn Kalenderjahre vor dem Stichtag der Zeitraum vom 15. bis einschließlich 6. Kalenderjahr vor dem Stichtag treten. Fallen in den maßgeblichen Zeitraum neutrale Zeiten, so verlängert er sich um diese Zeiten. Bisher waren Zeiten, in denen der Versicherte im Zeitraum vom 1. September 1939 bis zum 31. Dezember 1949 aus kriegs- oder nachkriegsbedingten Gründen infolge Waren- oder Personalmangels oder durch die Besatzungsmacht daran gehindert war, seine selbständige Erwerbstätigkeit fortzusetzen, nicht einbezogen.

Entsprechend den finanziellen Möglichkeiten sollen auch die Hemmungszeiten rascher enden: Die Höchstbemessungsgrundlage von 3600 S soll statt im Jahre 1968 schon 1965 in Kraft treten.

Eine Forderung ist auch die Einführung der vollen Heilfürsorge. Nach den Angaben der Pensionsversicherungsanstalt sind nur zirka 25 Prozent der Pensionisten krankenversichert; meist sind das die Gewerbetreibenden, die in der Aktivzeit in den Meisterkrankenkasen des Handwerkes oder des Fremdenverkehrs

versichert waren. Die vielen tausende kleinen Greißler und Handelskaufleute sind dagegen nicht in dieser Krankenversicherung.

Gedacht ist auch an den Einschluß der Tierärzte in das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz; es handelt sich um zirka 800 Personen. Dieser Einschluß soll natürlich unter ähnlichen Kautelen erfolgen, wie seinerzeit die Gewerbetreibenden in dieses Gesetz einbezogen wurden.

Die Ruhensbestimmungen des § 94, die vorsehen, daß eine Pension auch bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit zum Teil zum Ruhen gebracht wird, und die damit die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz herstellen wollten, haben zu einer eklatanten Ungleichheit der Bürger vor dem Gesetz geführt. Wenn ein Pensionist, der seine Pension nach dem ASVG. erhält, neben seiner Pension Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit bezieht, so wird seine Pension höchstens bis zum Grundbetrag gekürzt. Wenn aber ein Pensionist nach dem GSPVG. ein Einkommen aus selbständiger Tätigkeit neben seiner Pension bezieht, so wird ihm die ganze Pension ruhend gestellt. Diese Tatsache stellt ein eklatantes Unrecht gegenüber den Selbständigen dar.

Es ist auch nicht einzusehen, daß, wenn jemand eine Gewerbeberechtigung am Ersten eines Kalendermonates bekommt, die Pflichtversicherung erst am Ersten des nächsten Monates beginnt. Wir sind der Meinung, sie müßte am selben Tage beginnen.

Es gibt noch eine Reihe von Härten und Ungerechtigkeiten, die finanziell nur unbedeutende Lasten bringen, weil sie nur einen kleinen Kreis von Menschen betreffen.

Auch die Erhöhung des Hilflosenzuschusses und der Richtsätze liegt uns am Herzen.

Übrigens ist vorgesehen, die Beitragsleistung in der künftigen Novelle auf 7 v. H. hinaufzusetzen, sodaß eine teilweise Bedeckung der vorgesehenen Verbesserungen gesichert ist.

Bei den vorgebrachten Forderungen handelt es sich um leistungsrechtliche Verbesserungen, die notwendig sind, um ein weiteres Zurückbleiben der Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft gegenüber der im ASVG. geregelten Pensionsversicherung der Unselbständigen zu vermeiden.

Wenn es uns gelingt, die finanzielle Grundlage zu sichern, die Erwerbsunfähigkeitspension von der Bedürftigkeit zu befreien, die Berufsunfähigkeitsrente und die 14. Pension einzuführen, dann erst wird das GSPVG. seine Aufgaben als echtes Sozialgesetz erfüllen. Wir hoffen, daß das Jahr 1963 den Wirtschafts-

Bundesrat — 196. Sitzung — 20. Dezember 1962

4781

Dr. Haberzettl

treibenden die Erfüllung ihrer berechtigten Forderungen und Wünsche bringt. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Müller. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Müller (SPÖ): Hohes Haus! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! In der letzten Gesetzgebungsperiode des Nationalrates konnte die Gesetzgebung dem österreichischen Volk alljährlich eine Gabe unter den Weihnachtsbaum legen. Insbesondere den vom sichtbaren Wohlstand ausgeschlossenen Rentnern wurde alljährlich durch Verbesserungen der Sozialgesetze, wenn auch nur bescheiden, geholfen, aber es wurde etwas getan.

Im Hinblick auf die Auflösung des Nationalrates konnten nicht alle Wünsche befriedigt werden, und durch die Auflösung des Nationalrates bewirkt, konnte die Festsetzung des Hundertsatzes vom Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, den die Behörden der Bundesfinanzverwaltung einbehalten und der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft überweisen, keiner dauernden gesetzlichen Regelung zugeführt werden, wie der Herr Berichterstatter bereits erwähnt hat.

Gerade zur Weihnachtszeit werden in einer Familie die Wünsche der einzelnen Familienmitglieder nach Möglichkeit erfüllt. Wenn auch keine Möglichkeit besteht, die Wünsche, ja die Bedürfnisse der Rentner beziehungsweise der Pensionisten nach dem Gewerblichen

Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz jetzt zur Weihnachtszeit zu erfüllen, so gestatte ich mir im Hinblick auf das Anlaufen der X. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates auf das Vorhandensein von Wünschen und Notwendigkeiten der Rentner und Pensionisten nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz zu verweisen.

Mein Herr Voredner hat im Namen der Österreichischen Volkspartei einen ganzen Katalog von Wünschen der Rentner und Pensionisten nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, den zu erfüllen die Österreichische Volkspartei bereit ist, hier vorgetragen. Ich möchte hier klar und eindeutig sagen: Wir Sozialisten erfüllen gerne diese Wünsche, diese Forderungen der Österreichischen Volkspartei, und die Österreichische Volkspartei hätte nur zu dem Antrag des Abgeordneten Kostroun vom 7. März 1962 ihr Jawort geben müssen, und so manche Wünsche und Bedürfnisse der Rentner wären erfüllt worden.

Auf Grund des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der Fassung des Stammgesetzes wurden die sogenannten Übergangs-Altersrenten mit einer Bemessungsgrundlage von 1400 S berechnet, sodaß die sogenannten Übergangs-Altersrenten heute 600 S bis 800 S monatlich betragen. Die Übergangs-Altersrentner müssen oft nach vierzigjähriger Tätigkeit als Selbständige mit einer monatlichen Rente von 600 bis 800 S zufrieden sein. Sie werden dafür bestraft, daß sie nicht die Möglichkeit hatten, früher Pensionsbeiträge zu entrichten. Die durchschnittliche Rente beziehungsweise Pension der Pensionisten nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, Übergangsrentner und Dauerrentner zusammen, beträgt derzeit rund 600 S, und von den 71.500 Pensionisten nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz beziehen 42.800 die Ausgleichszulage, das sind rund 60 Prozent der Pensionsbezieher. Es wäre daher sehr zweckmäßig, die Bemessungsgrundlage rückwirkend mit 3600 S festzulegen und die Übergangs-Altersrenten neu zu berechnen, wie dies der Antrag des Abgeordneten Kostroun vom 7. März 1962 vorsieht. Selbstverständlich müßten die anlaufenden Pensionsanträge ebenso mit einer Bemessungsgrundlage von 3600 S berechnet werden.

Wir alle, die im öffentlichen Leben stehen, hören noch immer die bitteren Klagen der Pensionisten nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, daß sie von einer 14. Monatspension ausgeschlossen sind. Dieser berechtigten Klage und diesem berechtigten Wunsch der Pensionisten nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz könnte auch in materieller Hinsicht abgeholfen werden, da die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Reserven in der Höhe von 500 Millionen Schilling bilden konnte, weil eine ganze Reihe von Gewerbetreibenden und Kaufleuten auch nach Erreichung ihres Pensionsalters ihren Beruf weiter ausübt. Auch die Ausfallhaftung des Bundes in der Höhe von 150 Millionen Schilling wurde bisher nicht in Anspruch genommen.

Die 14. Monatspension der Pensionisten nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz Wirklichkeit werden zu lassen, wäre ein Gebot der Stunde.

Eine weitere Verbesserung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes — mein Herr Voredner hat bereits darauf verwiesen — wäre es, bei der Erwerbsunfähigkeitsrente die Bedürftigkeitsklausel fallen zu lassen. In sehr vielen Fällen liegt eine Er-

4782

Bundesrat — 196. Sitzung — 20. Dezember 1962

Müller

werbsunfähigkeit vor, jedoch auf Grund eines oft nur geringen Besitzes ist die Möglichkeit, in den Genuß der Erwerbsunfähigkeitsrente zu kommen, verwehrt.

Neben anderen noch offenen Wünschen darf ich auf die Notwendigkeit der schrittweisen Angleichung an das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz verweisen. Das Pensionsrecht der Selbständigen müßte ebenfalls einer kommenden Rentendynamik angeglichen werden.

Ein besonderer Wunsch des überwiegenden Teiles der Selbständigen wäre die endliche Schaffung eines Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes. Viele kleine Selbständige sind im Krankheitsfalle doppelt schwer geschädigt, da sie einen Ausfall vom Einkommen zu tragen haben und zusätzlich durch die hohen Kosten der Medikamente und der ärztlichen Betreuung belastet werden. Ein Krankheitsfall bei einem kleinen Selbständigen bedeutet oft den wirtschaftlichen Ruin.

Leider wurde der seinerzeitige Gesetzesbeschuß des Nationalrates, betreffend ein Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz, von den Bundesräten der rechten Seite dieses Hauses verworfen. Das Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz jedoch endlich Wirklichkeit werden zu lassen, ist ein Herzenswunsch der vielen kleinen Selbständigen.

Diese vielen kleinen Selbständigen im Gewerbe und im Handel erfüllen eine wirtschaftlich notwendige und wichtige Aufgabe in unserem täglichen Leben. Diesen Staatsbürgern die Sicherheit für einen sorgenfreien Lebensabend, für eine Vorsorge bei einer Erkrankung und bei der Erwerbsunfähigkeit zu geben, soll eine der vielen kommenden Aufgaben der Gesetzgebung sein.

Wir Sozialisten bekennen uns zu dieser Aufgabe, und der Antrag des Abgeordneten Kostroun vom 7. März 1962 stellt das unter Beweis. Mögen vor allem bei der Aufteilung des Kuchens Sozialprodukt die 71.500 Pensionisten nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz nicht vergessen werden.

Wir Sozialisten geben dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates gerne unsere Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das erste Halbjahr 1963

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zum 4. Punkt der Tagesordnung: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner. Diese Neuwahlen erfolgen für das erste Halbjahr 1963, in welchem der Vorsitz im Bundesrat der Verfassung entsprechend dem Bundesland Tirol zukommt.

Gemäß § 53 der Geschäftsordnung sehe ich von der Wahl mittels Stimmzettel ab, falls dies nicht besonders verlangt wird. — Dies ist nicht der Fall. Ich werde daher die Wahl durch Erheben von den Sitzen vornehmen lassen.

Wir kommen zur Wahl des ersten Vorsitzenden-Stellvertreters.

Es liegt mir der Vorschlag vor, zum ersten Vorsitzenden-Stellvertreter den Bundesrat Otto Skritek zu wählen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Skritek: Ja!

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Wahl des zweiten Vorsitzenden-Stellvertreters.

Es liegt mir der Vorschlag vor, zum zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter den Bundesrat Fritz Eckert zu wählen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle gleichfalls die einstimmige Annahme fest.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Eckert: Ja!

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Schriftführer.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich auch bei dieser Wahl sowie bei der Wahl der beiden Ordner von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Ich werde die Wahl durch Erheben der Hand vornehmen lassen.

Es liegt mir bezüglich der Schriftführer folgender Vorschlag vor:

erster Schriftführer Herr Bundesrat Kaspar, zweiter Schriftführer Frau Bundesrat Rudolfine Muhr.

Vorsitzender

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händezeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Herr Bundesrat Kaspar?

Bundesrat Kaspar: Ja!

Vorsitzender: Frau Bundesrat Muhr?

Bundesrat Rudolfine Muhr: Ja!

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Ordner. Es liegt mir folgender Vorschlag vor: Herr Bundesrat Mayrhofer und Herr Bundesrat Salcher.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händezeichen. — Dies ist die Mehrheit. Angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Herr Bundesrat Mayrhofer?

Bundesrat Mayrhofer: Ja!

Vorsitzender: Herr Bundesrat Salcher?

Bundesrat Salcher: Ja!

Vorsitzender: Damit ist das Büro des Bundesrates für das kommende Halbjahr gewählt.

5. Punkt: Ausschußergänzungswahlen

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung: Ausschußergänzungswahlen.

Durch die Wahl mehrerer Bundesräte in den Nationalrat ist es notwendig geworden, Ausschußergänzungswahlen durchzuführen. Es liegen mir nun folgende Vorschläge vor:

Im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten als Mitglied an Stelle Gabriele Bundesrat Dr. Goëss,

als Mitglied an Stelle Marberger Bundesrat Dr. Gschmitz,

als Ersatzmitglied an Stelle Grundemann Bundesrat Schreiner,

als Ersatzmitglied an Stelle Gutscher Bundesrat Mantler,

als Ersatzmitglied an Stelle Dipl.-Ing. Tschida Bundesrat Kroyer;

im Finanzausschuß als Mitglied an Stelle Gabriele Bundesrat Titze,

als Mitglied an Stelle Dipl.-Ing. Tschida Bundesrat Kroyer,

als Ersatzmitglied an Stelle Fachleutner Bundesrat Mantler,

als Ersatzmitglied an Stelle Grundemann Bundesrat Hötzendorfer,

als Ersatzmitglied an Stelle Ing. Helbich Bundesrat Dr. Iro,

als Ersatzmitglied an Stelle Wodica Bundesrat Panzenböck,

als Ersatzmitglied an Stelle Marberger Bundesrat Ing. Guglberger;

im Geschäftsausschuß als Mitglied an Stelle Gaisbichler Bundesrat Doktor Gschmitz,

als Mitglied an Stelle Ing. Helbich Bundesrat Dr. Iro,

als Ersatzmitglied an Stelle Fachleutner Bundesrat Mantler,

als Ersatzmitglied an Stelle Gabriele Bundesrat Titze,

als Ersatzmitglied an Stelle Gutscher Bundesrat Anzenberger,

als Ersatzmitglied an Stelle Marberger Bundesrat Ing. Guglberger;

im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten als Mitglied an Stelle Gabriele Bundesrat Dr. Gasperkowitz,

als Mitglied an Stelle Marberger Bundesrat Dr. Gschmitz,

als Mitglied an Stelle Ing. Helbich Bundesrat Hötzendorfer;

im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten als Mitglied an Stelle Gabriele Bundesrat Dr. Gasperkowitz,

als Mitglied an Stelle Marberger Bundesrat Dr. Gschmitz,

als Mitglied an Stelle Ing. Harramach Bundesrat Bandion,

als Ersatzmitglied an Stelle Fachleutner Bundesrat Ing. Harramach,

als Ersatzmitglied an Stelle Gaisbichler Bundesrat Winetshammer,

als Ersatzmitglied an Stelle Grundemann Bundesrat Anzenberger,

als Ersatzmitglied an Stelle Ing. Helbich Bundesrat Hötzendorfer,

als Ersatzmitglied an Stelle Holper Bundesrat Dr. Iro,

als Ersatzmitglied an Stelle Wodica Bundesrat Panzenböck;

im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten als Mitglied an Stelle Grundemann Bundesrat Dr. Goëss,

als Mitglied an Stelle Ing. Helbich Bundesrat Mantler,

als Ersatzmitglied an Stelle Wodica Bundesrat Panzenböck,

als Ersatzmitglied an Stelle Ing. Harramach Bundesrat Ing. Guglberger;

im Ausschuß für wirtschaftliche Integration als Mitglied an Stelle Gabriele Bundesrat Titze,

als Mitglied an Stelle Gaisbichler Bundesrat Dr. Gschmitz,

als Mitglied an Stelle Grundemann Bundesrat Gugg,

als Mitglied an Stelle Ing. Helbich Bundesrat Dr. Iro,

4784

Bundesrat — 196. Sitzung — 20. Dezember 1962

Vorsitzender

als Ersatzmitglied an Stelle Marberger Bundesrat Bandion,

als Ersatzmitglied an Stelle Dipl.-Ing. Tschida Bundesrat Kroyer,

als Ersatzmitglied an Stelle Gugg Bundesrat Hötzendorfer;

im Ständigen gemeinsamen Ausschuß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 als Mitglied an Stelle Marberger Bundesrat Dr. Gschnitzer,

als Ersatzmitglied an Stelle Gabriele Bundesrat Anzenberger,

als Ersatzmitglied an Stelle Ing. Helbich Bundesrat Mantler.

Falls kein Einspruch erhoben wird, werde ich von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. — Widerspruch wird nicht erhoben. Ich lasse die Wahl durch Erheben der Hand vornehmen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die den soeben bekanntgegebenen Wahlvorschlägen ihre Zustimmung geben, um ein Händezeichen. — Aangenommen.

Damit ist auch dieser Punkt erledigt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die heutige Sitzung ist die letzte in diesem Jahre. Ich danke Ihnen allen für die geleistete wertvolle Arbeit, die, wie es stets im Bundesrat der Fall gewesen ist, von größter Sachlichkeit getragen war.

Ich darf Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren, recht schöne gesegnete Weihnachten und ein glückliches, erfolgreiches Jahr 1963 wünschen. Mein Wunsch gilt auch den Beamten des Hauses und darüber hinaus allen Österreichern. Möge das neue Jahr für Österreich ein recht glückliches und friedliches sein! Ein Wort von Gottfried Keller zum Schluß:

„Laß scheinen Deinen schönsten Stern
nieder auf mein irdisch Vaterland!“

(Allgemeiner Beifall.)

Die Sitzung ist geschlossen.

Nach Schluß der Sitzung begeben sich die beiden Vorsitzenden-Stellvertreter Skritek und Eckert zum Vorsitzenden und übermitteln ihm namens ihrer Klubs die besten Glückwünsche für die kommenden Feiertage.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 55 Minuten